

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Gemeinde Wandlitz (Parkgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10) sowie § 1 der Verordnung des Landes Brandenburg über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Wandlitz in ihrer Sitzung am 26.04.2012 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2012-0407 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Gemeinde Wandlitz (Parkgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Gebührenhöhe – Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Parkplätze am Strandbad (ausgenommen von 14 Parkplätzen an der Seite des Strandbades längs und weiteren 3 Parkplätzen an der Seite zur Prenzlauer Chaussee entsprechend Ausschilderung), neben der Jugendherberge und am Bahnhof Wandlitzsee im Ortsteil Wandlitz, Prenzlauer Chaussee beträgt die Gebühr 0,25 € je angefangene halbe Stunde täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis zu einer Höchstparkdauer von zwei Stunden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Gemeinde Wandlitz (Parkgebührensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, 27.04.2012

gez. Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin